

Welt veröffentlicht (Hamburg 1841, 2. Ausg. Volke 1866). Darin werden nicht bloß mittelalterliche Theologen, die thatsächlich unkirchliche Lehren dargebracht haben, den Vorläufern Luthers beigezählt; auch die deutschen Mystiker, wie Tauler und Suso, und die Brüder vom gemeinsamen Leben, wie Gerhard Groot und Thomas von Kempis, werden als „Reformatoren vor der Reformation“ bezeichnet (vgl. d. betr. Einzelartikel). Daß eine Methode, welche Männer wie den Verfechter der Nachfolge Christi in Parallele zu Luther setzt, „die Kritik geradezu herausfordert“, ist jüngst auch von protestantischer Seite hervorgehoben worden (Clemen 184). Es geht in der That nicht an, mittelalterliche Theologen, die durch und durch katholisch gesinnt waren, den Vorläufern Luthers beigezählen, weil sie, wie die deutschen Mystiker und die Brüder vom gemeinsamen Leben, eine Vertiefung und Verinnerlichung der specifisch katholischen Frömmigkeit anstrebten. Ebenso wenig ist man berechtigt, als „Vorreformatoren“ diejenigen Männer des Mittelalters zu bezeichnen, welche gegen kirchliche Mißbräuche ihre Stimme erhoben, dabei aber die Auctorität der Kirche und die altberehrachten Dogmen hoch in Ehren hielten. Vorläufer der sogen. Reformation sind im eigentlichen Sinne einzig und allein die mittelalterlichen Häretiker. Mit Recht werden denn auch Wiclif und Hus (s. d. Artt.) sowie andere weniger bekannte heterodoxe Theologen des Mittelalters als Vorläufer Luthers bezeichnet; auch die Waldenser (s. d. Art.) sind diesen Vorläufern beigezählt. Doch ist es unzulässig, letztere Sectiren, ebenso wie Wiclif und Hus, in uneingeschränktem Sinne als „Reformatoren vor der Reformation“ hinzustellen. Wohl hatten sie mit Luther und den anderen Reuercern des 16. Jahrhunderts Verwandschaftes gemein, so namentlich die Verwerfung der kirchlichen Auctorität. Was aber die Grundlehre des Protestantismus betrifft, die Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben allein, so war dieselbe den vorlutherischen Sectiren, die in diesem Punkte auf katholischem Boden standen, völlig fremd. Bezüglich der Rechtfertigungslehre hat Luther keine Vorläufer gehabt. (Vgl. noch G. Lehler, Johann von Wiclif und die Vorgeschichte der Reformation, Leipzig 1873; L. Keller, Die Reformation und die älteren Reformparteien, Leipzig 1885; J. Altmeppen, Les précurseurs de la Réforme aux Pays-Bas, Paris-Bruxelles 1886; Rébelliau, Bossuet historien du Protestantisme, Paris 1892; Chr. Hudt, Dogmenhistorischer Beitrag zur Geschichte der Waldenser, Freiburg 1897, 74 ff.) [N. Paulus.]

**Vormundschaft** heißt die rechtlich angeordnete Betrautung und Fürsorge für solche Personen, welche wegen persönlicher Eigenschaften nicht im Stande sind, ihre rechtlichen Angelegenheiten selbst gehörig wahrzunehmen. Sie ist der Idee nach ein Ersatz für den durch Unterwerfung unter die weltliche Gewalt gewährten Schutz da, wo jener

Familienchutz nicht besteht oder nicht ausreicht. Vor Allem tritt die Vormundschaft ein gegenüber von Unmündigen (tutela impuberum s. pupilorum) und gegenüber von mündigen Minderjährigen (cura minorum; vgl. d. Art. Curator). Nach dem Sage: Nemo militans Deo implicat se negotiis saecularibus (2 Tim. 2, 4), hat das canonische Recht den Clerikern die Uebernahme von Vormundschaften verboten (c. 14, D. LXXXVIII; c. 4, C. XXI, q. 3), außer wo eine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht, also für Verwandte und für personas miserabiles (Chalced. a. 451, c. 3; c. 26, D. LXXXVI). Ein Laie, der seiner Verpflichtung als Vormund noch nicht entbunden, und dessen über das Vermögen seines Pflegesohnen abgelegte Rechnung noch nicht justificirt ist, ist irregulär (Conc. I Carthag. circa a. 348, c. 8; c. 3, D. LIV; c. 1, X 1, 19). Nach römischem Rechte waren Bischöfe und Mönche zu Vormundschaften und Curatelen nicht nur nicht verpflichtet, sondern absolut unfähig, weil dergleichen Verpflichtungen mit dem Berufe der letzteren als durchaus unverträglich erschienen, während die ersteren dadurch dem Dienste der Kirche wenigstens entfremdet würden. Presbyter, Diacone und Subdiacone aber durften Vormundschaften übernehmen, wenn das Gesetz sie als Verwandte dazu berief, mußten es jedoch nicht (l. 52, Cod. 1, 3; Nov. 123 [a. 546], c. 5). Die neueren Rechte bestimmen verschiedentlich. In Preußen können fungirende und besoldete Geistliche zur Uebernahme einer vom Vormundschaftsgericht eingeleiteten Vormundschaft erst dann angehalten werden, wenn die vorgelegte kirchliche Behörde ihre Genehmigung erteilt hat; sind sie aber gesetzlich verpflichtet, so ist diese Genehmigung nicht erforderlich (Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875, §§ 14, 17, 22, 23). Das sächsische Bürgerl. G.-B. § 1897 und der Code civil Art. 427 gewähren den Geistlichen die Excusation hiervon. Ebenso in Bayern. Nach den zur Zeit in Württemberg noch geltenden vormundschaftsrechtlichen Bestimmungen des gemeinen Rechtes sind die katholischen Geistlichen zur Uebernahme von Vormundschaften fähig, können jedoch solche auf Grund ihres Amtes auch ablehnen; jedenfalls bedürfen sie aber zur Uebernahme der bischöflichen Genehmigung. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche für das deutsche Reich § 1784 und 1888 darf ein Religionsdiener ohne die nach den Landesgesetzen vorgeschriebene besondere Erlaubniß der vorgesetzten Behörde nicht als Vormund bestellt werden. Die allgemeinen Bestimmungen über die Vormundschaft finden sich im Bürgerlichen Gesetzbuche § 1773 ff. [Sägmüller.]

**Vorsatz** im Allgemeinen ist der Willensentschluß in Beziehung auf künftige Handlungen. Nicht jeder Willensact kann sich im Augenblicke verwirklichen, sondern die Möglichkeit seiner Verwirklichung hängt meistens von einem Zusammenreffen äußerer Umstände ab, deren Eintreten erst erwartet werden muß. Namentlich dann, wenn